



Satzung
des Fördervereins
900-Jahr-Feier Windschläg e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein wurde am 29. März 2022 gegründet und trägt den Namen „Förderverein 900-Jahr-Feier Windschlag e. V.“ Er hat seinen Sitz in Offenburg, Stadtteil Windschlag und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Heimatpflege und Heimatkunde im Rahmen des 900-jährigen Jubiläums im Jahr 2023. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch zahlreiche kulturelle Veranstaltungen wie z. B. Vorträge (auch digital) und Führungen zur Ortsgeschichte, Anbringen von Erläuterungstafeln zur Ortsgeschichte, Ausstellung historischer Gegenstände, Vorführung von altem Handwerk, Theateraufführung zur Ortsgeschichte, musikalische Darbietungen, Ausstellung historischer Gegenstände, Diaschau über die Entwicklung des Ortes, Auflage eines Büchleins über Windschläger Anekdoten und Aufstellung eines Erinnerungs-Monuments.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Vereine, Vereinigungen und Gesellschaften werden.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch förmliche Beitrittserklärung. Sie erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt nach schriftlicher Kündigung oder durch Ausschluss aus dem Verein aus einem wichtigen Grund durch Beschluss des Vorstandes. Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organisation und Verwaltung

Die Angelegenheiten des Vereins werden besorgt:

1. von dem Vorstand
2. von der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/r Vorsitzenden
- b) seinem/r Stellvertreter/in
- c) dem/r Kassenverwalter/in
- d) dem/r Schriftführer/in
- e) maximal sechs Beisitzer/innen

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Beide sind alleinvertretungsberechtigt.

Zu Vorstandssitzungen können beratende Personen ohne Stimmrecht zugezogen werden. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt per Email oder im Mitteilungsblatt der Ortsverwaltung Windschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über jede Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/r Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in zu unterzeichnen ist.

Für die Kassenführung ist der/die Kassenverwalter/in verantwortlich.

§ 5 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung wird jährlich abgehalten. Sie ist 14 Tage vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Die Einberufung erfolgt im Mitteilungsblatt der Ortsverwaltung Windschlag unter Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Versammlung sind von den Mitgliedern spätestens 7 Tage vor der Versammlung zu stellen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung bedarf zur Beschlussfassung keiner Mindestzahl von anwesenden Mitgliedern. Vereine, Vereinigungen und Gesellschaften zählen als ein Mitglied. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Dies muss innerhalb von 6 Wochen geschehen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Beratungsthemen beantragt, dass eine außerordentliche Versammlung zu halten ist. Die Einberufung erfolgt im Mitteilungsblatt der Ortsverwaltung Windschlag.

Die Mitgliederversammlung beschäftigt sich mit den Punkten:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Jahr. Diesen Bericht soll der/die Vorsitzende vornehmen.
- b) Entgegennahme des Kassenberichts mit der Jahresrechnung, der vorher von zwei Rechnungsprüfern geprüft wurde, welche in der Mitgliederversammlung des Vorjahres bestimmt wurden. Diesen Bericht soll der/die Kassenverwalter/in vornehmen.
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung des Gesamtvorstandes nach Verlesung der vorgenannten Berichte.
- d) Etwaige Neuwahlen der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer.
- e) Weitere Berichte und Verhandlungen sowie Beschlussfassungen in den Angelegenheiten des Vereins.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/r Vorsitzenden und dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vergütungen

1. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins und der steuerrechtlichen Vorgaben des § 3 Nr. 26a EStG gewährt wird.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG zu beauftragen. Maßgebend ist hier die Haushaltslage des Vereins.

§ 7 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 8 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten seiner Mitglieder, wie Namen, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Emailadressen, Bankverbindung, Zeit der Mitgliedschaft, Funktionen und Ehrungen. Die gespeicherten Daten dienen insbesondere der Mitgliederverwaltung und der Beitragsverwaltung.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Speicherung, Bearbeitung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereines zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten und Fotos veröffentlicht werden. Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seiner Daten und seines Fotos in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann das Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

Die für die Mitgliederverwaltung notwendigen Daten werden 2 Jahre nach Beendigung (Austritt, Ausschluss oder Tod) der Vereinsmitgliedschaft gelöscht. Die für die Beitragsverwaltung notwendigen Daten werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen nach 10 Jahren gelöscht.

Dem Vereinsmitglied steht ein Recht auf Auskunft sowie ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

Das Vereinsmitglied hat das Recht, seine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Dem Vereinsmitglied steht ferner ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu.

Sämtliche Urheberrechte nach dem UrhG und verwandten Gesetzen an eigenen geistigen Werken eines Mitglieds, deren Neuschöpfung oder Bearbeitungen durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft im Verein und hier in Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten im Verein, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein, stehen ausschließlich und alleine dem Verein zu. Insbesondere an Büchern, Broschüren, Filmen, Videos, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Manuskripten, Aufsätzen, Redetexten und sonstigen Unterlagen behält sich der Verein die ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor.

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts Freiburg notwendig sein wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Vereinsregister erfolgen kann.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Offenburg, Ortsverwaltung Windschlag, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Heimatpflege zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 29. März 2022 einstimmig beschlossen.

.....
Ludwig Gütle (Vorsitzender) Rupert Glatt (Stellvertreter) Martin Gütle

.....
Veronika Grieshaber Reinhold Goos Ivonne Joggerst

.....
Markus Lurk